

## Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 28.3.2007

### **Zu Art. 3 Z 9 und Z 24 (§ 14 und § 116 Abs. 4 Z 4 EStG 1988):**

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 6. Oktober 2006, G 48/06, die Bestimmungen über die Wertpapierdeckung bei der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung als verfassungswidrig aufgehoben. Nun soll eine verfassungs- und gemeinschaftsrechtskonforme Neureglung erfolgen:

Die Wertpapierdeckung wird grundsätzlich beibehalten, jedoch aus Rücksicht auf die Kapitalverkehrsfreiheit auf Emittenten im EU/EWR-Raum ausgedehnt. Überdies können Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen auf das Deckungsausmaß angerechnet werden, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der Aufbau der Pensionsvorsorge von zahlreichen Unternehmern bereits derzeit (auch) über derartige Versicherungen erfolgt. Da diese dem Pensionsanwärter gleiche Sicherheit vermitteln, wie eine Vorsorge durch Wertpapiere, sollen im Interesse der Vermeidung einer Überbelastung die Ansprüche aus derartigen Rückdeckungsversicherungen auf das Ausmaß der erforderlichen Wertpapierdeckung angerechnet werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Rückdeckungsversicherungen entsprechend klassischen Lebensversicherungen gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 78 des Versicherungsaufsichtsgesetzes veranlagten. Damit soll im Interesse eines so genannten „klassischen Deckungsstockes“ eine zu spekulative Veranlagung vermieden werden. Da nach dem Versicherungsvertragsrecht der Rückkaufswert in den ersten fünf Jahren nach Vertragsabschluss über dem versicherungsmathematischen Deckungserfordernis liegt, erfolgt die Anrechnung in diesen Fällen mit dem Rückkaufswert.

Auch die Veranlagung in Investmentfonds, welche eine Veranlagungsstruktur wie eine Pensionskasse haben, wird neu geregelt. Der ursprüngliche Verweis auf § 25 PKG hatte den Zweck, die für Pensionskassen bestehenden Veranlagungsgrenzen zu übernehmen. Mittlerweile beinhaltet § 25 PKG auch Vorschriften über ein Risikomanagement. Der Verweis wird daher neu gestaltet und erstreckt sich nur auf Veranlagungsgrenzen und nicht auf das Risikomanagement, da das InvFG eigene Vorschriften zum Risikomanagement enthält, was auch der EU-Richtlinie 2003/41/EG (Pensionsfondsrichtlinie) entspricht. Der Einsatz von Derivaten ist bei solchen Fonds durch den Verweis auf § 25 Abs. 1 Z 6 PKG geregelt. Eine diesbezügliche gesonderte Regelung in § 14 EStG erscheint daher entbehrlich.

Gänzlich neu ist die Möglichkeit der Verwendung von Anteilscheinen an Immobilienfonds für die Wertpapierdeckung. Da die Sicherheit einer Immobilienveranlagung jedenfalls mit jener von Forderungswertpapieren vergleichbar ist, erscheint diese Ausweitung konsequent.

Für ausländische Immobilienfonds sollen aber – aus Gründen der Gleichbehandlung und der erhöhten Sicherheit - dieselben Einschränkungen bezüglich der Veranlagung gelten, die für österreichische Immobilienfonds vorgesehen sind. So dürfen beispielsweise nur 20% des Fondsvermögens in Immobilien außerhalb des EU/EWR-Raum veranlagt werden. Da für ausländische Immobilienfonds die Veranlagungsvorschriften des österreichischen Immobilien-Investmentfondsgesetzes nicht direkt gelten, muss daher für die Deckungseignung der Anteile an solchen Immobilienfonds darauf geachtet werden, dass diese Vorschriften im Wege der Fondsbestimmungen und der tatsächlichen Geschäftsführung hergestellt werden.

Der Gewinnzuschlag bei fehlender Wertpapierdeckung soll von 60% auf 30% des nicht vorhandenen Wertpapierbestandes reduziert werden. Dadurch soll vermieden werden, dass die Sanktion bei längerfristiger Unterdeckung überschießend wirkt.

Um den verfassungsrechtlichen Ansprüchen zu entsprechen, wird in Z 1 verankert, dass Wertpapiere oder Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen das Deckungserfordernis nicht erfüllen, soweit sie nicht ausschließlich der Besicherung der Pensionsanwartschaften oder Pensionsansprüche dienen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Wertpapiere oder Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen, sollen sie zur Deckung herangezogen werden, ausschließlich zur Besicherung künftiger Pensionsansprüche verwendet werden und eine Besicherung für andere Zwecke nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus sieht § 11 des Betriebspensionsgesetzes für Deckungsstock-Wertpapiere besondere insolvenz- und exekutionsrechtliche Regelungen zu Gunsten der Pensionsanwartschaftsberechtigten vor. Mit der vorgenommenen Änderung erscheint die steuerrechtliche Bindung der Rückstellungsbildung an die Wertpapierdeckung hinreichend sachlich gerechtfertigt.

Die Änderungen treten erstmals für Wirtschaftsjahre in Kraft, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen. Eine Wertpapierdeckung ist daher bei einem vollen Wirtschaftsjahr frühestens zum 30.6.2008 (für das abweichende Wirtschaftsjahr 1.7.2007 bis 30.6.2008) erforderlich. Im Falle eines Regelwirtschaftsjahres ist die Wertpapierdeckung frühestens zum 31.12.2008 erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass für eine allfällige Nachbeschaffung von Wertpapieren ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

In § 116 Abs. 4 Z 4 wird klargestellt, dass der zwanzigjährige Aufstockungszeitraum ausgehend vom Prozentausmaß vor Aufhebung des § 14 Abs. 7 Z 7 fortgesetzt wird.